

Grundwissen Sozialkunde Jahrgangsstufe 10

Grundgesetz	Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, in der die Werte und der Aufbau des Staates festgelegt sind. Das GG kann vom Gesetzgeber verändert werden, allerdings legt Art. 79 (3) GG (die sog. Ewigkeitsklausel) fest, dass eine Änderung von Art. 1-20 GG (Grundrechte sowie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit) unzulässig ist.
Grundrechte	Die Grundrechte garantieren Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit. Sie sind unmittelbar geltendes Recht, binden die Staatsgewalt und können von Einzelnen eingeklagt werden.
Demokratie	In einer Demokratie geht die gesamte Staatsgewalt vom Volk aus, d.h. alle staatlichen Organe müssen durch regelmäßig stattfindende Wahlen direkt oder indirekt legitimiert (= "gerechtfertigt", beauftragt) sein.
Rechtsstaat	Im Rechtsstaat ist jeder – auch der Staat – an geltendes Recht gebunden. Es herrscht Rechtssicherheit, d.h. die rechtlichen Folgen von Handlungen müssen vorhersehbar sein.
Bundesstaatlichkeit (=Föderalismus)	In einem Bundesstaat wird die Staatsgewalt auf zwei Ebenen aufgeteilt, die des Bundes und die der Länder. Die Länder haben in manchen Bereichen das Recht, selbstständig zu entscheiden.
Freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGo)	Der Begriff beschreibt die Grundlagen des deutschen Staates, nämlich Grundrechte und Demokratie. Der Kampf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung kann z.B. eine Einschränkung der Grundrechte Einzelner oder ein Parteienverbot rechtfertigen.
demokratische Wahlen	Demokratische Wahlen müssen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.
Verhältniswahlrecht	Beim Verhältniswahlrecht erhält jede Partei einen so großen Anteil an Sitzen im Parlament, wie ihr Anteil an Wählerstimmen ist. Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist grundsätzlich ein Verhältniswahlrecht.
Mehrheitswahlrecht	Beim Mehrheitswahlrecht gibt es so viele Wahlkreise wie Sitze im Parlament. Den Sitz gewinnt, wer im Wahlkreis die Mehrheit der Stimmen hat.
Mandat	<ul style="list-style-type: none"> – lat. „Auftrag“, „Weisung“ – Ein gewählter Politiker erhält einen Auftrag (= Mandat) der Wähler, z.B. für den Bundestag, und erhält somit einen Sitz im Bundestag.
Plebiszit	<ul style="list-style-type: none"> – Sammelbezeichnung für alle Formen unmittelbarer, direktdemokratischer Beteiligung der Wahlbevölkerung an der politischen Willensbildung – in Deutschland auf Bundesebene nicht vorgesehen, aber z.B. auf Landesebene in Form von Volksbegehren und Volksentscheid

Bundestag	<ul style="list-style-type: none"> – Zentrum des politischen Systems der BRD – direkt vom Volk gewählt – Aufgaben v.a. Gesetzgebung und Kontrolle der Regierung – eine Mehrheit des Bundestages (meist ein Zusammenschluss mehrerer Parteien = Koalition) wählt und unterstützt die Regierung
Bundesrat	<ul style="list-style-type: none"> – Länderkammer, vertritt die Interessen der Bundesländer – Beteiligung an der Gesetzgebung
Bundesregierung	<ul style="list-style-type: none"> – besteht aus Bundeskanzler und Bundesministern – Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, kann durch konstruktives Misstrauensvotum auch abgewählt werden – Aufgaben: Gesetzesentwürfe, Ausführung der Gesetze; außenpolitische Beziehungen
Bundespräsident	<ul style="list-style-type: none"> – Staatsoberhaupt – von der Bundesversammlung gewählt – v.a. repräsentative Aufgaben
Bundesverfassungsgericht	<ul style="list-style-type: none"> – "Hüter der Verfassung", d.h. sorgt für Einhaltung des Grundgesetzes – wird nicht automatisch, sondern nur auf Anrufung tätig – Richter werden vom Bundestag und Bundesrat gewählt